

1. Die Angeklagten . . . **Wirth, Collitz** und **Kölbl** werden der im Komplott begangenen Zuwiderhandlung gegen Art. 2, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1924 betreffend den verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen usw. schuldig erklärt und verurteilt:
 - 1) Collitz in contumaciam zu 3 Jahren Zuchthaus und lebenslänglicher Landesverweisung;
 - 2) Kölbl in contumaciam zu 2 Jahren Zuchthaus und lebenslänglicher Landesverweisung;
 - 3) 4) 5) . . .
 - 6) Wirth in contumaciam zu 14 Monaten Zuchthaus und zehnjähriger Landesverweisung.
2. Die Strafen sind im Kanton St. Gallen zu vollziehen.
3. Die beschlagnahmten Sprengstoffe und sämtliches Sprengmaterial, die Waffen mit Munition, das Propagandamaterial und das Motorboot „Seelöwe“ werden konfisziert.
4. Die Kosten des Verfahrens werden zu je $\frac{1}{8}$ den Angeklagten Matt, Hämmerle, Kalb und Wirth, zu je $\frac{1}{4}$ den Angeklagten Collitz und Kölbl auferlegt, unter solidarischer Haftbarkeit sämtlicher Angeklagter für das Ganze.

Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 300. — bestimmt; die übrigen Kosten werden später festgesetzt werden.

5. Dieses Urteil ist dem Bundesrate zur Vollziehung und der Bundesanwaltschaft zuzustellen. Soweit es die Angeklagten Wirth, Collitz und Kölbl betrifft, ist das Dispositiv einmal im Bundesblatt zu publizieren.

St. Gallen, den 28. November 1934.

Im Namen des Bundesstraferichtes,

Der Präsident: **Strebel.**

Der Gerichtsschreiber: **Ziegler.**

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Aufruf

im Sinne von Art. 89 des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes
der Schweiz.

Schmid, Johann Martin, von Oberegg (Appenzell I.-Rh.), geboren am 8. September 1877, unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit aufgefordert,

sich innert sechs Monaten bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder mündlich zu melden, ansonst gemäss Art. 89 des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (vom 13. Juni 1911) Verwirkung seiner ihm aus dem Unfalltode seines Sohnes Jakob zustehenden Versicherungsansprüche eintritt.

Luzern, den 28. Dezember 1934.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt,
Der Direktor: A. Tzaut.

Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden.

4. Heft (1930).

Das 4. Heft der **Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden** ist erschienen und kann beim Drucksachenbureau der Bundeskanzlei bezogen werden. Das Heft umfasst 179 Seiten.

Die Sammlung der **Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden** enthält nicht nur Entscheidungen des Bundesrates oder von Departementen in Beschwerdefällen, sondern, sogar zum grössern Teil, Äusserungen grundsätzlicher Natur von Verwaltungsstellen, die sich zur Publikation eignen, Auskünfte, Weisungen.

Preis des Exemplars Fr. 1. 80, zuzüglich Porto und Nachnahmespesen.

Die Hefte 1, 2 und 3 sind zum Preise von Fr. 1. 30 per Stück erhältlich.

Postcheckkonto III 233

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Ausland.

Nachtrag zu der Sammlung von Marx.

Als Nachtrag zu dem von Dr. Paul Marx verfassten „Register zu den geltenden Staatsverträgen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone mit dem Ausland“ hat die Justizabteilung die von 1917 bis Ende Januar 1934 in der eidgenössischen Gesetzsammlung publizierten Staatsverträge der Schweiz mit dem Ausland zusammengestellt.

Diese Zusammenstellung ist bei der Justizabteilung zum Preis von Fr. 1. 80 (zuzüglich Portoausslagen) beziehbar.

Eidgenössische Justizabteilung.

Neue Ausgabe der Bundesverfassung.

Die unterzeichnete Verwaltung hat eine **neue Ausgabe der Bundesverfassung** mit den bis zum 1. April 1934 erfolgten Abänderungen herausgegeben. Sie enthält überdies einen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung des Verfassungsrechts seit dem Bundesvertrag sowie ein Sachregister.

Der Preis des Heftes beträgt Fr. 1. 50, zuzüglich 10 Rappen Porto; bei Bezug gegen Nachnahme Fr. 1. 75.

Postcheckkonto III 233

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Die Wappen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone.

Preis Fr. 2. 40 zuzüglich Porto.

Die Bundeskanzlei hat eine Broschüre herausgegeben, die auf acht farbigen Tafeln die nach den Originalentwürfen von † Dr. Rud. Mürger, Heraldiker in Bern, wiedergegebenen authentischen Wappen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone sowie deren heraldische Beschreibung enthält. Die Broschüre umfasst auch die Abbildungen der eidgenössischen Kontrollstempel für Edelmetallwaren.

Diese Sammlung wird in Anwendung der Bestimmungen der am 6. November 1925 revidierten Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums herausgegeben. Die Übereinkunft sieht vor, dass die vertragschliessenden Länder sich gegenseitig ein Verzeichnis der staatlichen Hoheitszeichen, amtlichen Kontroll- und Garantie-Zeichen und -Stempel mitteilen, deren Verwendung als Fabrik- oder Handelsmarken oder als Bestandteile dieser Marken sie zu untersagen wünschen, sofern es an der Ermächtigung der zuständigen Stellen fehlt.

Die Behörden, öffentlichen Bibliotheken und Buchhandlungen erhalten die Broschüre mit einer Preisermässigung von 80 Rappen.

Postcheckkonto III 233

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Schweizerisches Bundesrecht

**Staats- und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates
und der Bundesversammlung seit 1903**

Fortsetzung des Werkes von L. R. von Salis

Im Auftrage des schweizerischen Bundesrates
herausgegeben von

Prof. Dr. Walther Burckhardt

Das Werk umfasst 5 Textbände mit über 5000 Seiten und einen Registerband. Es kostet Fr. 127. —.

Prof. Dr. Blumenstein in der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht“: Es ist für Theorie und Praxis von grösster Wichtigkeit, die einschlägigen Gesetzgebungsmaterialien und Ausführungsverfügungen in einer übersichtlichen Zusammenstellung, wie sie hier gegeben wird, vor sich zu haben.

Prof. Dr. E. Hafter in der „Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht“: Das Werk ist ein unvergleichlicher Führer.

Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft: Wer sich theoretisch oder praktisch mit der staats- und verwaltungsrechtlichen Praxis der Bundesbehörden zu befassen hat, muss zu diesem Werke greifen und wird in ihm einen sicheren Führer haben.

Behörden und öffentliche Bibliotheken, sowie die Mitglieder der eidgenössischen Räte erhalten die Bände mit 25 % Rabatt (zuzüglich Porto) beim Bezug durch den

**Verlag Huber & Co., Aktiengesellschaft
Frauenfeld/Leipzig.**

Stellenausschreibungen.

Die nachgenannten Besoldungen entsprechen den gesetzlichen Grundbesoldungen ohne Rücksicht auf die von der Bundesversammlung am 13. Oktober 1933 beschlossene Herabsetzung. Sie umfassen die gesetzlichen Zulagen nicht.

Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	An- meldungs- termin
Bundes- anwaltschaft	Jur. Beamter II. Kl.	Umfassende juristische Bildung. Gerichts- oder Ver- waltungspraxis erwünscht. Muttersprache deutsch. Beherrschung der französischen und der italienischen Sprache.	6500 bis 10,100	15. Jan. 1935 (2.)
Persönliche Vorstellung nur auf persönliche Einladung.				
Sektion für Festungswesen der Abteilung für Artillerie	Kanzleihilfe I. oder II. Klasse der Fortverwaltung Andermatt	Unteroffizier der Armee. Be- fähigung zur Ausübung des Feldweibeldienstes einer Fortwache und der damit verbundenen Kanzleiarbeiten	3400 bis 6380 bezw. 3200 bis 5580	14. Januar 1935 (2.)
Zollkreisdirektion in Basel	Kontrollbeamter beim Hauptzollamt Basel-SBB-Eilgut	Die Bewerber müssen mindestens den Grad eines Revisionsbeamten der Zollverwaltung bekleiden	4800 bis 8400	5. Jan. 1935 (2.)
Zollkreisdirektion in Lausanne	Einnehmer beim Nebenzollamt Col-des-Roches	Kenntnis des Zolldienstes	3700 bis 7100	5. Jan. 1935 (2.)



Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1935
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.01.1935
Date	
Data	
Seite	8-12
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 529

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.